

Die Decke des Presbyteriums ist bemalt. Die Gemälde stellen den bethlehemitischen Kindermord, sowie Adam und Eva dar. Am Gesimse stehen die Worte: „Durch Aneiferung des Herrn Ortsrichters und deren Geschwornen hat dieses Gotteshaus die hiesige Gemeinde durch wohlthätige Beyträge zur Ehre der Mutter Gottes ausmahlen lassen“. ¹⁾ Seit 1693 versehen die Chorherren von Klosterneuburg die Pfarre, die auch unter deren Patronat steht.

In der Pfarre Stammerdorf liegt das Noviziatshaus der ehrw. Schulsbrüder zu Strebersdorf, welche hier auch die Volksschule und ein Knaben-Internat leiten. Als sie im Jahre 1888 daselbst sich niederließen, wurde sofort für eine geräumige Kapelle mit drei Altären gesorgt, deren Bau der k. k. Hofbaumeister Josef Schmalzhofer übernahm; sie ist stilgerecht ausgemalt, mit schönen Glasgemälden versehen und der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht. — In der Pfarre Wolfersdorf erstand im Jahre 1889 an Stelle einer verödeten Kreuz-Kapelle eine schöne gothische Maria-Lourdes-Kapelle, welche 1890 von S. S. Prälaten M. Koller feierlich geweiht, täglich eine Menge Andächtiger herbeizieht, zumal da die Armenseelen-Andacht mit vielen Ablässen hiemit vereint wird. ²⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ehelich oder unehelich?) Simon und Lucia melden sich beim Pfarramte in M. als Brautleute und ersuchen um die Verkündigung. Beim Brautegamen stellt sich heraus, daß die Braut von einem Dritten schwanger sei. Der Bräutigam, der aus einer fremden Pfarre ist, hat sie erst vor kurzem kennen gelernt; er weiß von dem Zustande seiner Braut und erklärt, daß ihn dieses nicht abhalte, sie zu ehelichen. Es ist leicht zu errathen, daß das Vermögen der Braut das Hauptmotiv zu diesem Entschlusse war. Der Notar hatte ihnen bei der Zuschreibung des väterlichen Bauernhauses gesagt, daß der erwähnte delicate Umstand der Braut ihrer Verehelichung durchaus nicht im Wege stehe, umsoweniger, als die beiderseitigen Eltern auch damit einverstanden seien. Der Pfarrer, dem ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, versuchte die Brautleute mit triftigen Gründen zu bewegen, daß sie die Hochzeit noch ein paar Monate aufschieben, nämlich bis nach der Niederkunft der jungen Mutter, aber alles Zureden war vergeblich. Zu seiner Deckung nahm er hierauf die abgegebene Erklärung des Bräutigams in Gegenwart der Braut und zweier Zeugen besonders zu Protokoll; er verkündete das Paar, worauf denn auch die Trauung folgte. Niemand hat einen Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe, doch über die Erlaubtheit der Eheschließung sind Bedenken geäußert worden, da es auch einer schwangeren Witwe nicht gestattet wird, zu heiraten. Aber erst über die Form, wie das zu erwartende, unehelich erzeugte, in der Ehe geborne Kind seinerzeit in der Geburts- und Taufmatrik einzutragen sei, gehen die Ansichten der Herren Amtsbrüder weit auseinander. Gilt denn auch da das Axiom, *pater est, quem nuptiae demonstrant*?

¹⁾ Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 197 ff. — Schweichhardt, I. Band, S. 300 ff. — ²⁾ Vergl. Dr. Jariß' Volkskalender, 1894, S. 4 ff.

Ja und nein! — Nach canonischem wie nach bürgerlichem Recht sind alle von einer Ehefrau innerhalb der sogenannten kritischen Zeit, das ist nach 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor 301 Tagen nach getrennter Ehe geborenen Kinder für ehelich anzusehen, das heißt der Mann der Mutter gilt als ehelicher Vater der Kinder. Dies ist der Sinn des Axioms: *pater est, quem nuptiae demonstrant*. Trotzdem ist der Satz nicht ganz genau, sofern er eine ausnahmslose Regel ausspricht, anstatt einer Vermuthung. In der That besteht nämlich bei der physiologischen Schwierigkeit die Vaterschaft zu constatieren, bezüglich dieser überall nur eine Vermuthung, eine *praesumptio juris*, und zwar keine *praesumptio juris et de jure*. Demzufolge kann die Vermuthung umgestoßen werden durch den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung und dann gilt das Kind, obwohl innerhalb der gesetzlichen Zeit in der Ehe von der Ehefrau geboren, nicht als ehelich, *praesumptio cedit veritati*. Davon handelt § 138, 158, 159 österr. a. b. G.-B. — Die Schließung der Ehe hat nach kirchlichem wie bürgerlichem Recht die Wirkung, daß nicht nur die in der Ehe erzeugten Kinder als ehelich gelten, sondern daß auch die bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute die Rechte ehelicher Kinder erhalten, als durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimiert. Auf die formelle Voraussetzung der bürgerlichen Legitimation, auf die durch die Staatsgesetze in bestimmter Form vorgeschriebene Vaterschaftserklärung des gegenwärtigen Ehemannes braucht hier so wenig eingegangen zu werden, als es nöthig ist den Unterschied des canonischen Rechtes vom bürgerlichen Recht hier hervorzuheben und zu begründen, wonach die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Legitimation ausgeschlossen sind, also *pro foro ecclesiastico* trotz der Ehe ihrer Eltern nach wie vor als unehelich gelten. Wenn die Ehe die Kraft hat, die vor der Eheschließung bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute zu legitimieren, so müssen *a fortiori* die noch nicht geborenen, nun erst concipierten Kinder der Eheleute als durch die Ehe legitimiert angesehen werden. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß leider von jeher gar oft die Rechte des Ehestandes schon im Brautstande geübt werden, hat das Recht von der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Vaterschaftserklärung des Gatten bezüglich dieser in der Ehe vorzeitig geborenen Kinder passend Abstand genommen und gilt daher das von der Ehefrau vorzeitig, das ist innerhalb der sechs ersten auf die Eheschließung folgenden Monate, geborene Kind einfach als eheliches Kind der nunmehrigen Eheleute. Weder der weltliche noch der kirchliche Standesbeamte (der Pfarrer) hat den Beruf, Recht wie Pflicht, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Nur allein der Mann kann die Vaterschaft des vorzeitig geborenen Kindes gerichtlich bestreiten und dann wird das Kind als unehelich vermuthet. Diese Vermuthung der Unehelichkeit kann von Seiten der Mutter und des Curators des Kindes umgestoßen werden durch den materiellen Beweis der factischen oder

wegen der innerhalb der kritischen Zeit gesetzten Copula der jetzigen Eheleute (§ 163 österr. b. G.-B.) rechtlich vermutheten Vaterschaft des Mannes oder durch den formellen Hinweis darauf, daß der Mann kein Recht habe, um zum Schaden der Ehre seiner Frau die Vaterschaft zu widersprechen, weil er vor der Eheschließung wußte, daß die Braut von einem Dritten geschwängert ist und trotz dieses Umstandes die Ehe schloß. Davon handeln § 155, 156 österr. b. G.-B. Es ist nicht ohne Interesse, den Wortlaut der Gesetzesstellen hier mitzutheilen.

§ 155: Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

§ 156: Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

In unserem Falle kann Simon die Vaterschaft nicht widersprechen; sein Seelsorger wird demselben, etwa unter dem Scheine der Wahrheit Zeugnis zu geben, zureden dies zu versuchen, dies wäre eine Rechtswidrigkeit, eine Ungerechtigkeit gegen Mutter und Kind, ein Wortbruch. Der Pfarrer wird daher das vorzeitig in der Ehe von Lucia geborene Kind sowie jedes andere vorzeitig geborene Kind einer Ehefrau als eheliches Kind der Eheleute eintragen. Der Umstand, daß factisch Simon nicht Vater ist und daß der Pfarrer davon weiß, ist rechtlich ohne alle Bedeutung. Es wurde bereits oben gesagt, daß der Pfarrer sich hierin nicht einzumischen habe; kein staatliches und kein kirchliches Gesetz verpflichtet ihn dazu, ja im Sinne beider Rechte hat er im Nothfall sogar den nun widerstrebenden Mann zu belehren, daß sein Protest gegen die Vaterschaft verspätet ist und das Kind von rechtswegen als eheliches eingetragen werden muß.

Noch soll die Frage hier erörtert werden, was vom Standpunkte des Rechtes von der Eingehung einer solchen Ehe, wie zwischen Simon und Lucia, zu halten ist. Daß eine solche Ehe dem Ideal einer Ehe nicht entspricht, ist klar. Das Gefühl widerstrebt einer solchen Ehe und deshalb ist der Pfarrer nicht zu tadeln, wenn er versuchte, die Leute zu einem Aufschub der Ehe bis nach der Entbindung zu bewegen. Auf der anderen Seite ist klar, daß dieses Vorgehen des Pfarrers erfolglos sein mußte; denn die Ehe zwischen Simon und Lucia ist gerade deshalb verabredet worden, damit das zu erwartende Kind in der Ehe auf die Welt komme. In der That ist eine solche Ehe nicht so schlimm, wie ihr Schein. Das Volk nennt sie da und dort „Ehe mit Nutzen“. Es sind nicht die schlechtesten Familien, welche derart den Fall ihrer Tochter nach Kräften wett machen wollen; auch im Interesse des Kindes ist eine

solche Ehe gelegen. Wir sind aus meiner Praxis einige solche recht glückliche Ehen bekannt. Daß das bürgerliche Recht nichts gegen solche Ehen einzuwenden habe, ergibt sich aus dem darauf geradezu Bezug nehmenden § 156 a. b. G.-B. Auch das canonische Recht enthält kein Verbot solcher Ehen. Es möge darauf hingewiesen werden, daß im canonischen Recht sogar die Infamie gefallen ist (c. 4, X, 4, 21), welche nach römischem Recht die Witwe traf, welche ohne Beobachtung des Trauerjahres heiratet. Trotzdem sind die Bestimmungen über die Witwenfrist und die Rücksicht darauf, daß eine perturbatio sanguinis vermieden werde, aus dem römischen Rechte in die modernen Gesetzgebungen recipiert worden, s. § 120 österr. a. b. G.-B. Ein kirchliches Eheverbot ist die Witwenfrist nicht; dessen ungeachtet wird der Pfarrer dieses in der Natur der Sache begründete staatliche Eheverbot wie so manches andere staatliche Eheverbot gewissenhaft berücksichtigen, vgl. § 69 österr. Instruction. Eine Ausdehnung der die Rechte des posthumus des vorverstorbenen Ehemannes wahren Vorschriften auf unseren Fall ist durchaus unstatthaft.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf v. Scherer.

II. (Gewinn im Spiel mit fremdem, ja mit falschem Geld und Restitutionspflicht.) Simplicius ist ein Lotterienarr. Alle seine Kreuzer und Gulden trägt er in die Lotterie und fühlt sich höchst unglücklich, wenn er einmal wegen Geldmangel nicht setzen kann, somit eine Ziehung unbenützt vorübergehen lassen muß. Tag und Nacht liegt ihm die Lotterie im Sinne und so ist es nicht zu verwundern, daß er auch davon träumt. Einmal hatte er einen gar schönen Traum. Er sah drei Nummern auf der Tafel der Lotto-Collectur in hochrother Farbe und lieblich umkränzt. Er stand auf und schrieb sich die Nummern an die Thür seines Kämmerleins, um sie ja nicht zu vergessen. Er vergaß sie zwar nicht, aber nichtsdestoweniger brachten sie ihn in die größte Verlegenheit. So schöne Nummern und kein Geld im Sack! Was thun? Sein Mittnecht und Zimmerkamerad Fulvius hatte einen überflüssigen Fünfer in der Truhe; der würde ihm einige Tage wohl nicht abgehen, dachte Simplicius, nahm den Fünfer und trug ihn in die Lotterie. Und diesmal hatte er Glück. Alle drei Nummern wurden gezogen und jubelnd konnte er sie auf der Tafel der Lotto-Collectur in rother Farbe und mit Kränzen umgeben schauen. Nicht bloß das, es wurde ihm eine sehr bedeutende Summe als Gewinn anstandslos ausgezahlt. Wie dem durstigen Knieriem in Nestroys humorvollem Lumpacivagabundus die Millionen Maß G'mischts, so schwebten unserm Simplicius ganze Reihen der schönsten Nummern vor den wonnetrunkenen Augen. Aber ungemischte Freude wird keinem Sterblichen zutheil, und so wurden denn auch in den Freudenbecher des Simplicius bittere Vermuthungstropfen hineingemischt.